



**Landkreis  
Rostock**  
So weit. So gut.



**Satzung des Landkreises Rostock  
zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)**



Auf der Grundlage des § 92 i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V, S. 467) sowie der §§ 14 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. September 2019 (GVOBI. M-V 2019, S. 558), zuletzt geändert am 29. Januar 2025 (GVOBI. M-V 2025, S. 30), wird nach der Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Rostock am 23.07.2025 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Rostock und deren Personensorgeberechtigten sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Landkreis Rostock. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinder bei den Personensorgeberechtigten leben.
- (2) Solange der Landkreis Rostock dem Landesrahmenvertrag nach § 24 Abs. 5 KiföG M-V beigetreten ist, werden die Vereinbarungen nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V zwischen den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages auf der Grundlage dieses Vertrages in seiner jeweils geltenden Fassung abgeschlossen.

## § 2 Anmeldung und Bewilligung des Förderungsbedarfs

- (1) Soweit in dieser Satzung Personensorgeberechtigte genannt werden, sind eheähnliche Gemeinschaften diesen gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII gleichgestellt. Auf § 1 Satz 2 der Satzung wird Bezug genommen.
- (2) Der Bedarf an Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten dem Landkreis Rostock rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung bzw. der Änderung des Betreuungsumfangs und der Betreuungsart anzugeben. Dies gilt auch für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Förderung haben.
- (3) Die Förderung wird in der Regel zu dem von den Personensorgeberechtigten gewünschten Termin nach den Vorschriften dieser Satzung bewilligt.

## § 3 Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Krippe, Kindertagespflege, Kindergarten und Hort

- (1) Es gelten die gemäß Kindertagesförderungsgesetz festgelegten Förderumfänge und Anspruchsvoraussetzungen.
- (2) Für die Bewilligung eines bedarfsgerechten Förderumfangs über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus sind insbesondere die Belange erwerbstätiger oder in Ausbildung befindlicher Personen im jeweiligen Wochenstundenbedarf des jeweiligen Personensorgeberechtigten zu

berücksichtigen. Durch die Personensorgeberechtigten sind geeignete Nachweise zur Glaubhaftmachung des Bedarfes zu erbringen. Anhand der entsprechenden Nachweise wird für das Kind ein bedarfsgerechter Förderumfang beschieden.

(3) Der Landkreis Rostock kann Ausnahmen bewilligen insbesondere

- für Kinder, deren Personensorgeberechtigten Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII erhalten,
- für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache,
- für Kinder, deren Personensorgeberechtigten aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkung die Betreuung nicht gewährleisten können,
- für Kinder, für die ein behinderungsbedingter Mehraufwand durch den Träger der Eingliederungshilfe geleistet wird.

## § 4 Mehrbedarf an Förderung

Ein individuell gewünschter Mehrbedarf an Förderung und Betreuung, der über die erteilte Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes hinausgeht, ist durch die Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen. Die Kosten dafür sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

## § 5 Fachkraft-Kind-Verhältnis

(1) Für die unmittelbare pädagogische Arbeit sind unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten durchschnittlich

- sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)
- 14 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
- 22 Kinder im Grundschulalter (Hort)

von einer pädagogischen Fachkraft zu fördern.

(2) Im Einvernehmen mit dem Landkreis Rostock können dem Fachkraft-Kind-Verhältnis erhöhende oder reduzierende Abweichungen vom Durchschnitt im Einzelfall oder andere bedarfsgerechte Maßnahmen unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten insbesondere dann vorgesehen werden, wenn in der Kindertageseinrichtung

- der Anteil an Kindern, für welche die Kosten der Verpflegung gemäß § 29 Abs. 2 KiföG M-V durch den Landkreis Rostock übernommen werden, überdurchschnittlich hoch ist,
- ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen zu verzeichnen ist

oder

- ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund zu verzeichnen ist.

(3) Zur Berechnung des Personalmehrbedarfes, der aus der Erhöhung des Fachkraft-Kind-Verhältnis aufgrund der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten nach Abs. 2 resultiert, wird nur

ein Merkmal herangezogen. Es findet das Merkmal Berücksichtigung, das am Weitesten ausgeprägt ist und demnach den höheren Mehrbedarf zur Folge hat.

## § 6 Pädagogisches Personal und Leitung

- (1) Solange der Landkreis Rostock Vertragspartner des Landesrahmenvertrages nach § 24 Abs. 5 KiföG M-V ist, finden die Regelungen des § 3 des Landesrahmenvertrages zum § 24 KiföG M-V Anwendung.
- (2) Zusätzliche Fachkräfte für Leistungen nach dem SGB IX (Integrationsleistungen) und andere gesondert finanzierte Leistungen werden auf die Betreuungsschlüssel nicht angerechnet.
- (3) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 15 Abs. 1 KiföG M-V nimmt eine Schlüsselposition für die Qualität der Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags ein. Sie umfasst verschiedene Verantwortungsbereiche, für die ausreichend Zeitanteile einzuräumen sind. Zu den Schwerpunkten der Leitungstätigkeit gehören insbesondere die Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption, die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, das Personalmanagement sowie die Betriebsorganisation.

## § 7 Finanzierung der Kindertagesförderung

- (1) Die Finanzierung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagesförderung erfolgt nur bei Vorliegen einer Berechtigung zur Inanspruchnahme eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzes des Landkreises Rostock und ausschließlich für Plätze, die in Anspruch genommen werden. Der Finanzierungsbeginn entspricht in der Regel dem Tag der Aufnahme der Kindertagesförderung, welcher in der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson zu schließenden Betreuungsvereinbarung festgelegt ist. Die Zahlungen erfolgen monatlich durch den Landkreis Rostock.
- (2) Auf die Regelungen in §§ 23 ff. SGB VIII und §§ 24 ff. KiföG M-V wird Bezug genommen.

## § 8 Mitwirkungsrechte des Elternrates

Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die nach § 24 KiföG M-V getroffenen Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt und deren Umsetzung sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. Im Übrigen wird auf § 22 KiföG M-V verwiesen.

## § 9 Betreuungsvertrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Betreuungsvertrag (§ 2 Abs. 11 KiföG M V). Dieser sollte mindestens folgende Regelungen enthalten:

- den Beginn des Vertrags sowie die Laufzeit,
- die in Anspruch genommene Betreuungszeit,
- Angaben zur Verpflegung sowie der dadurch entstehenden Kosten,
- konkrete Angaben hinsichtlich der Öffnungszeiten,
- die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten,
- die Aufnahme der Kündigungsfristen.

(2) Gleches gilt für den Betreuungsvertrag mit einer Kindertagespflegeperson.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. Juli 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 30.07.2025

Güstrow, den 30.07.2025

i.V. A. Kel  
Sebastian Constien  
Landrat



### Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 30.07.2025

i.V. A. Kel  
Sebastian Constien  
Landrat

